

Straßenwärterin / Straßenwärter

Vorbildung:	mindestens Hauptschulabschluss – Klasse 10, Typ A –
Besondere Anforderungen:	Handwerkliche Begabung Technisches Verständnis Körperliche Tauglichkeit für den Außendienst Gute Mathematikkenntnisse
Ausbildungszeit:	grundsätzlich 3 Jahre; Auszubildende, denen der Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr

Auszubildende für den Beruf der Straßenwärterin / des Straßenwärters werden sowohl im städtischen Bauhof als auch in den Tiefbaukolonnen (Straßenunterhaltung) ausgebildet.

Qualifizierte Fachkräfte vermitteln den Auszubildenden alle nach dem Berufsbild geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse. Der Berufsschulunterricht, der in Münster stattfindet, ergänzt die Ausbildung.

Der Ausbildungsberuf „Straßenwärterin“ / „Straßenwärter“ ist staatlich anerkannt.

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
4. Umweltschutz
5. Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung
6. Betriebswirtschaftliches Handeln
7. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung
9. Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien
10. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen
11. Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen
12. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken
13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen

14. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen
15. Anlegen und Pflegen von Grünflächen
16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrsicherungs- und Telematiksysteme
17. Durchführen des Winterdienstes
18. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen. Führen und Warten von Fahrzeugen
19. Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung